

ENDGÜLTIGE-BEDINGUNGEN

vom 7. November 2022

UniCredit Bank AG

Legal Entity Identifier (LEI): 2ZCNRR8UK830BTEK2170

Öffentliches Angebot von
bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen
(die "**SCHULDVERSCHREIBUNGEN**")

bezogen auf

den Referenzschuldner Volkswagen AG

unter dem

Basisprospekt

der

UniCredit Bank AG
München, Bundesrepublik Deutschland

zur Begebung von

bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

unter dem

Euro 7.000.000.000 Credit Linked Securities Programme

der UniCredit Bank AG

*Diese endgültigen Bedingungen (die "**ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN**") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (die "**PROSPEKT-VERORDNUNG**") ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG dazu (die "**NACHTRÄGE**") zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.*

*Der BASISPROSPEKT zur Begebung von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen (der "**BASISPROSPEKT**") besteht aus der Wertpapierbeschreibung zur Begebung von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen vom 27. April 2022 (die "**WERTPAPIERBESCHREIBUNG**") und dem Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 17. Mai 2021 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR**").*

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG, das REGISTRIERUNGSFORMULAR und etwaige NACHTRÄGE und diese ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN sowie eine gesonderte Kopie der Zusammenfassung für die einzelne Emission werden gemäß den Bestimmungen des

Artikels 21 der PROSPEKT-VERORDNUNG auf www.onemarkets.de (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) sowie auf www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich) (bei den Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion aufgerufen werden können) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgesite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 12 der EMISSIONSBEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.

Der oben genannte BASISPROSPEKT, unter dem die in diesen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN beschriebenen SCHULDVERSCHREIBUNGEN begeben werden, ist bis einschließlich 27. April 2023 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt zur Begebung von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen der UniCredit Bank AG zu lesen (einschließlich der mittels Verweis in den jeweils aktuellen BASISPROSPEKT einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die SCHULDVERSCHREIBUNGEN erstmalig begeben wurden), der dem oben genannten BASISPROSPEKT nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt zur Begebung von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen wird auf www.onemarkets.de/basisprospekte (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) sowie auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich) veröffentlicht.

Soweit in diesen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN nicht anders definiert, haben die in Großbuchstaben abgedruckten Begriffe dieselbe Bedeutung, wie sie Ihnen in den maßgeblichen EMISSIONSBEDINGUNGEN zugewiesen wird.

Den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigefügt.

1. ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Produkttyp:

Diese ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN wurden erstellt im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot von BONITÄTSABHÄNGIGEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

Eine detaillierte Beschreibung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist dem Abschnitt "6. Beschreibungen der Schuldverschreibungen" der WERTPAPIERBESCHREIBUNG unter der Überschrift Produkttyp 1: Funktionsweise für SCHULDVERSCHREIBUNGEN bezogen auf ein Unternehmen sowie den EMISSIONSBEDINGUNGEN der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu entnehmen.

Informationen zum Referenzschuldner:

Der REFERENZSCHULDNER der SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist in den EMISSIONSBEDINGUNGEN der SCHULDVERSCHREIBUNGEN festgelegt.

Zusätzliche Angaben:

Informationen hinsichtlich des Referenzschuldners sind der Internetseite www.vwag.com (oder einer Nachfolgersite) zu entnehmen.

2. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Angebot und Verkauf

Potenzielle Investoren, Anlegerkategorien:

Das öffentliche Angebot richtet sich, unter Beachtung der in Abschnitt "11. Verkaufsbeschränkungen" der WERTPAPIERBESCHREIBUNG dargestellten Verkaufsbeschränkungen an Privatanleger in der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg (jeweils ein "**ANGEBOTSLAND**" und zusammen die "**ANGEBOTSLÄNDER**").

Anfänglicher Ausgabepreis:

100,50%

Emissionstag:

Der Emissionstag für jede Schuldverschreibung ist in § 17 in den Produktdaten der EMISSIONSBEDINGUNGEN der SCHULDVERSCHREIBUNGEN angegeben.

Emissionsvolumen:

Das Emissionsvolumen der einzelnen Serie, die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 17 in den Produktdaten der EMISSIONSBEDINGUNGEN der SCHULDVERSCHREIBUNGEN angegeben.

Das Emissionsvolumen der einzelnen Tranche, die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 17 in den Produktdaten der EMISSIONSBEDINGUNGEN der SCHULDVERSCHREIBUNGEN angegeben.

Angebot:

Die EMITTENTIN bietet die SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit einer ZEICHNUNGSFRIST öffentlich zum Kauf an. Nach Ablauf der ZEICHNUNGSFRIST werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN fortlaufend zum Kauf angeboten.

Zeichnungsfrist:

Die "ZEICHNUNGSFRIST" beginnt am 7. November 2022 und endet (vorbehaltlich einer Verlängerung oder Verkürzung) am 8. Dezember 2022 (14:00 Uhr Ortszeit München).

Zum Zweck des Erwerbs von SCHULDVERSCHREIBUNGEN hat ein Kaufinteressent innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST einen Zeichnungsauftrag zur Weiterleitung an die EMITTENTIN zu erteilen.

Die EMITTENTIN behält sich ausdrücklich das Recht vor, die ZEICHNUNGSFRIST bzw. sonstigen Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden und vorgenommene Zeichnungen von Kaufinteressenten zu kürzen bzw. SCHULDVERSCHREIBUNGEN nur teilweise zuzuteilen. Darüber hinaus behält sich die EMITTENTIN das Recht vor, die ZEICHNUNGSFRIST zu verlängern.

Die EMITTENTIN behält sich ferner das Recht vor, die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der ZEICHNUNGSFRIST) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der SCHULDVERSCHREIBUNGEN, das heißt die Zeichnungen von Kaufinteressenten, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.onemarkets.de (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) und www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich) veröffentlicht.

Zahlung und Lieferung:

Lieferung gegen Zahlung

Ausgabepreis der Schuldverschreibungen, Preisbildung

Für alle innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST gezeichneten und nach Ende der ZEICHNUNGSFRIST zugeteilten SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist der ANFÄNGLICHE AUSGABEPREIS je SCHULDVERSCHREIBUNG, das heißt der Preis, zu dem die SCHULDVERSCHREIBUNGEN angeboten werden, 100,50 % ("**ANFÄNGLICHER AUSGABEPREIS**").

Verkaufsprovision

Im Emissionspreis ist ein Ausgabeaufschlag von 0,50 % enthalten.

Sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben

Die produktspezifischen Einstiegskosten, die im AUSGABEPREIS enthalten sind, betragen 3,24 %.

Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel:

Entfällt. Die EMITTENTIN hat niemanden damit beauftragt, aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediär im Sekundärhandel tätig zu sein und über An- und Verkaufskurse Liquidität in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN zur Verfügung zu stellen.

3. ZULASSUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind bisher nicht an einem geregelten Markt oder Drittlandsmarkt zugelassen und die EMITTENTIN beabsichtigt derzeit nicht, eine Zulassung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu beantragen.

Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel

Die EMITTENTIN beabsichtigt, einen Antrag auf Einbeziehung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zum Handel an den folgenden Börsen, Märkten und/oder Handelssystemen zu stellen:

- Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate Standard)
- Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX®)

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden voraussichtlich zum 12. Dezember 2022 zum Handel einbezogen.

4. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und dieser ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN durch alle Finanzintermediäre (generelle Zustimmung) in den ANGEBOTSLÄNDERN in der folgenden Angebotsfrist (die "**ANGEBOTSFRIST**") zu: die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS. Die EMITTENTIN übernimmt die Haftung für deren Inhalt auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

Die Zustimmung steht unter der Bedingung, dass

- jeder Finanzintermediär bei der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger Nachträge und dieser ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN sicherstellt, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und die SCHULDVERSCHREIBUNGEN nur im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen anbietet; und
- die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger Nachträge und dieser ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN nicht widerrufen wurde; und
- jeder Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Schuldverschreibungen verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.

5. EMISSIONSBEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden unter dem BASISPROSPEKT erstmalig öffentlich angeboten. Aus diesem Grund sind für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN die in Abschnitt "7. Emissionsbedingungen" der WERTPAPIERBESCHREIBUNG abgedruckten EMISSIONSBEDINGUNGEN (die "**MABGBLICHEN EMISSIONSBEDINGUNGEN**") unter Berücksichtigung der für die jeweiligen SCHULDVERSCHREIBUNGEN anwendbaren Optionen maßgeblich.

Im Folgenden werden die für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN anwendbaren MABGBLICHEN EMISSIONSBEDINGUNGEN wiederholt und die darin enthaltenen Platzhalter ausgefüllt.

§ 1 Form, CLEARING-SYSTEM, GLOBALURKUNDE, Verwahrung, Ersetzung durch elektronische Wertpapiere

(1) **Form.**

Diese TRANCHE (die "**TRANCHE**") von SCHULDVERSCHREIBUNGEN (die "**SCHULDVERSCHREIBUNGEN**") der UniCredit Bank AG (die "**EMITTENTIN**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Emissionsbedingungen in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in einer dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG entsprechenden Stückelung begeben.

(2) **GLOBALURKUNDE.**

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind in einer GLOBALURKUNDE (die "**GLOBALURKUNDE**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der EMITTENTIN trägt. Die INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN haben keinen Anspruch auf Ausgabe von SCHULDVERSCHREIBUNGEN in effektiver Form. Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind als Miteigentumsanteile an der GLOBALURKUNDE nach den einschlägigen Bestimmungen des CLEARING-SYSTEMS übertragbar. Zinsansprüche werden durch die GLOBALURKUNDE verbrieft.

(3) **Verwahrung.**

Die GLOBALURKUNDE wird von CBF verwahrt.

(4) **Ersetzung durch elektronische Wertpapiere.**

Die EMITTENTIN ist berechtigt, die durch eine GLOBALURKUNDE verbrieften SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 6 (3) eWpG (Gesetz über elektronische Wertpapiere) ohne Zustimmung der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN durch inhaltsgleiche elektronische Wertpapiere zu ersetzen. Die EMITTENTIN wird den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN die beabsichtigte Ersetzung gemäß § 12 mitteilen.

In diesem Fall gilt Folgendes:

- (a) Die elektronischen Wertpapiere werden in einem zentralen Register (das "**ZENTRALREGISTER**") als Zentralregisterwertpapiere im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG (Gesetz über elektronische Wertpapiere) eingetragen, und sind anhand ihrer ISIN identifizierbar. Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden im Wege der Sammeleintragung in das ZENTRALREGISTER eingetragen. Das ZENTRALREGISTER wird von der REGISTERFÜHRENDEN STELLE in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer geführt (das "**CLEARING SYSTEM**"). Die REGISTERFÜHRENDE STELLE wird im Wege der Sammeleintragung in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer als Inhaber der SCHULDVERSCHREIBUNGEN im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 Nr. 1 eWpG (der "**INHABER**") eingetragen. Der INHABER verwaltet die SCHULDVERSCHREIBUNGEN treuhänderisch für die

jeweiligen INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ohne selbst Berechtigter der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu sein (§ 9 Abs. 2 S. 1 eWpG). Die Miteigentumsanteile an den SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind nach den maßgeblichen Bestimmungen des CLEARING SYSTEMS und dem anwendbaren Recht übertragbar.

- (b) "**REGISTERFÜHRENDE STELLE**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") oder jede andere registerführende Stelle, die von der EMITTENTIN vorab gemäß § 12 mitgeteilt wird.
- (c) "**SCHULDVERSCHREIBUNGEN**" bezeichnet gleiche und elektronisch in der Form von Inhaberschuldverschreibungen begebene Schuldverschreibungen in der Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG, die im Wege der Sammeleintragung im Namen des CLEARING SYSTEMS in das ZENTRALREGISTER eingetragen werden.

"**INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN**" bezeichnet die jeweiligen Miteigentümer nach Bruchteilen an den SCHULDVERSCHREIBUNGEN im Sinne von §§ 3 Abs. 2, 9 Abs. 1 eWpG, welche nach den maßgeblichen Bestimmungen des CLEARING SYSTEMS und dem anwendbaren Recht übertragbar sind.

"**BEDINGUNGEN**" bezeichnet die Bedingungen dieser SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die bei der REGISTERFÜHRENDEN STELLE niedergelegt sind.

- (d) Die BEDINGUNGEN sind nach Maßgabe dieses Absatzes (4) und dem eWpG anzuwenden und auszulegen. Im Hinblick auf Anpassungs- und Änderungsrechte der EMITTENTIN nach Maßgabe der BEDINGUNGEN gilt die EMITTENTIN als gegenüber der REGISTERFÜHRENDEN STELLE im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der dann niedergelegten BEDINGUNGEN und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.

§ 2 Verzinsung

(1) *Verzinsung bei Ausbleiben eines KREDITEREIGNISSES.*

- (a) Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden auf ihren FESTGELEGTEN NENNBETRAG für jede ZINSPERIODE zum ZINSSATZ verzinst.
- (b) "**ZINSSATZ**" ist der Zinssatz, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.
- (c) Der jeweilige "**ZINSBETRAG**" ist das Produkt aus den Faktoren ZINSSATZ, FESTGELEGTER NENNBETRAG und ZINSTAGEQUOTIENT.

Der jeweilige ZINSBETRAG wird am entsprechenden ZINSAHLAGTAG gemäß den Bestimmungen des § 4 in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG zur Zahlung fällig.

- (d) "**ZINSTAGEQUOTIENT**" ist bei der Berechnung des ZINSBETRAGS für eine ZINSPERIODE:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der ZINSPERIODE geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil dieser ZINSPERIODE in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der ZINSPERIODE geteilt durch 366 und (B) der tatsächlichen Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der ZINSPERIODE geteilt durch 365).

(2) ***Aufhebung der Verzinsung bei Eintritt eines KREDITEREIGNISSES.***

Wenn die EMITTENTIN aufgrund ÖFFENTLICHER KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN Kenntnis von einem KREDITEREIGNIS hat und die in § 5(1) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES erfüllt sind, werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN ab dem KREDITEREIGNIS-STICHTAG (einschließlich) nicht weiter verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen ZINSBETRAGS erfolgt in diesem Fall an dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG. Die Zahlung dieses ZINSBETRAGS kann nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG erfolgen.

(3) ***Verzögerte Zahlung des ZINSBETRAGS.***

Wenn die in § 5(2) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vorliegen, kann die EMITTENTIN den ZINSBETRAG, der an einem ZINSZAHLTAG fällig wird, erst nach diesem ZINSZAHLTAG zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem VERZÖGERTEN ZINSZAHLTAG oder wenn auch die letzte ZINSPERIODE betroffen ist, am VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG zahlen. Die EMITTENTIN ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des ZINSBETRAGS nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN den verzögerten ZAHLTAG spätestens an dem VERZÖGERTEN ZINSZAHLTAG bzw. dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG gemäß § 12 mit.

§ 3 Rückzahlung

(1) ***Rückzahlung an dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG zu dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG bei Ausbleiben eines KREDITEREIGNISSES.***

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 sowie vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Absätzen (2) und (3) werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN an dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG zu ihrem FESTGELEGTEN NENNBETRAG zurückgezahlt.

(2) ***Rückzahlung an dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG zu dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES.***

Wenn die EMITTENTIN aufgrund ÖFFENTLICHER KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN Kenntnis von einem KREDITEREIGNIS hat und die in § 5(1) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES erfüllt sind, wird die EMITTENTIN von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS frei. Die EMITTENTIN ist stattdessen verpflichtet, je SCHULDVERSCHREIBUNG den KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG an dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG zurückzuzahlen. Die Rückzahlung zu dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES kann nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG erfolgen.

(3) ***Verzögerte Rückzahlung zu dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG.***

Wenn die in § 5(2) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vorliegen, kann die EMITTENTIN die SCHULDVERSCHREIBUNGEN erst nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG zu ihrem FESTGELEGTEN NENNBETRAG zurückzahlen, muss sie jedoch spätestens an dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG zu ihrem FESTGELEGTEN NENNBETRAG zurückzahlen. Die EMITTENTIN ist aufgrund einer verzögerten Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN den verzögerten ZAHLTAG spätestens an dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG gemäß § 12 mit.

§ 4 Zahlung

(1) Rundung.

Die gemäß diesen BEDINGUNGEN geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.

(2) Geschäftstagerregelung.

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der "ZAHLTAG") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, dann haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG.

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen oder aufgeschoben wird, werden ein solcher ZAHLTAG und der jeweilige ZINSBETRAG nicht angepasst. Die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund eines solchen Aufschubs zu verlangen.

(3) Art der Zahlung Schuldbefreiung.

Alle Zahlungen werden an die HAUPTZAHLSTELLE geleistet. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das CLEARING-SYSTEM zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken und zwecks Weiterleitung an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Die Zahlung an das CLEARING-SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren VERBINDLICHKEITEN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

(4) Verzugszinsen.

Sofern die EMITTENTIN Zahlungen im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich), und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 5 VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES und VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG

(1) VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES.

Die "**VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES**" sind in den folgenden beiden Fällen erfüllt:

- (i) ein KREDITEREIGNIS tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS erfolgt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS, oder
- (ii) ergänzend, wenn der Grundfall in Absatz (i) in zeitlicher Hinsicht nicht vorliegt: ein KREDITEREIGNIS tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS in Bezug auf das beantragte KREDITEREIGNIS (wobei eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG auch nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG erfolgen kann).

(2) VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG.

Die "**VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG**" sind erfüllt, wenn innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS eingetreten ist.

Diese VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG können bis zu einem Jahr nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS vorliegen. Sie enden jedoch in jedem Fall, wenn eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf das beantragte KREDITEREIGNIS erfolgt ist.

Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN das Vorliegen der VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG gemäß § 12 mit. Ein INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist aufgrund einer Zahlungsverschiebung nicht berechtigt, seine SCHULDVERSCHREIBUNGEN fällig und zahlbar zu stellen.

§ 6 Außerordentliche Kündigung durch die EMITTENTIN bei Eintritt eines KÜNDIGUNGSEREIGNISSES

- (1) Bei Eintritt eines KÜNDIGUNGSEREIGNISSES kann die EMITTENTIN die SCHULDVERSCHREIBUNGEN durch Bekanntmachung gemäß § 12 außerordentlich kündigen. In diesem Fall werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN in Höhe des KÜNDIGUNGSBETRAGES am KÜNDIGUNGSTAG zurückgezahlt.
- (2) "**KÜNDIGUNGSEREIGNIS**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:
 - (i) ein RECHTSNACHFOLGER entspricht nicht dem TRANSAKTIONSTYP des ursprünglichen REFERENZSCHULDNERS, weil er (zum Beispiel anders als der ursprüngliche REFERENZSCHULDNER) keine Gesellschaft mit satzungsgemäßigem Sitz in Westeuropa ist, oder
 - (ii) es gibt mehr als eine juristische Person oder mehr als einen Rechtsträger, die bzw. der gemäß diesen BEDINGUNGEN ein RECHTSNACHFOLGER des ursprünglichen REFERENZSCHULDNERS wird; oder
 - (iii) ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS.

§ 7 Definitionen

(1) Allgemeine Definitionen (ohne Kreditereignisabhängigkeit).

"**BANKGESCHÄFTSTAG**" bezeichnet jeden Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das CLEARING-SYSTEM geöffnet ist und der ein TARGET-GESCHÄFTSTAG ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im FINANZZENTRUM FÜR BANKGESCHÄFTSTAGE vornehmen.

"**BEDINGUNGEN**" bezeichnet die Bestimmungen der auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN anwendbaren EMISSIONSBEDINGUNGEN.

"**CLEARING-SYSTEM**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").

"**EMISSIONSTAG**" ist der Emissionstag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**ERSTER ZINSAHLTAG**" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**FESTGELEGTER NENNBETRAG**" ist der Festgelegte Nennbetrag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**FESTGELEGTE WÄHRUNG**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**FINANZZENTRUM FÜR BANKGESCHÄFTSTAGE**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der GLOBALURKUNDE, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten CLEARING-SYSTEMS sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

"INTERNETSEITE DER EMITTENTIN" bezeichnet die Internetseite der EMITTENTIN, wie in § 17 in den Produktdaten angegeben.

"INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN" bezeichnet die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 17 in den Produktdaten angegeben.

"KÜNDIGUNGSBETRAG" bezeichnet den von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Marktwert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zuzüglich etwaiger bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2(1) berechneter Zinsen. Die EMITTENTIN wird veranlassen, dass der KÜNDIGUNGSBETRAG den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 mitgeteilt wird.

"KÜNDIGUNGSTAG" ist das Datum, das in einer Kündigungsbekanntmachung gemäß § 12 durch die EMITTENTIN festgelegt wird, spätestens der 10. BANKGESCHÄFTSTAG nach der Bekanntmachung.

"RECHTSÄNDERUNG" bedeutet, dass infolge

- (i) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (ii) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

sofern diese am oder nach dem EMISSIONSTAG der SCHULDVERSCHREIBUNGEN wirksam werden, das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen der EMITTENTIN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird.

Die EMITTENTIN entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.

"TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"TARGET-GESCHÄFTSTAG" bezeichnet jeden Tag, an dem TARGET2 für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"VERZINSUNGSBEGINN" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"VERZINSUNGSENDE" ist – vorbehaltlich § 2(2) – das Verzinsungsende, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"VERZÖGERTER RÜCKZAHLUNGSTAG" bezeichnet vorbehaltlich der Geschäftstagerregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN den Tag, der ein Jahr und fünf BANKGESCHÄFTSTAGE nach einem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS liegt.

"VERZÖGERTER ZINSAHLTAG" bezeichnet vorbehaltlich der Geschäftstagerregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN den Tag, der ein Jahr und fünf BANKGESCHÄFTSTAGE nach einem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS liegt.

"VORGESEHENER RÜCKZAHLUNGSTAG" ist vorbehaltlich der Geschäftstagerregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN der VORGESEHENE RÜCKZAHLUNGSTAG, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"ZINSBETRAG" ist der Zinsbetrag, wie in § 2(1)(c) festgelegt.

"ZINSSATZ" ist der Zinssatz, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"ZINSTAGEQUOTIENT" ist der Zinstagequotient, wie in § 2(1)(d) festgelegt.

"**ZINSPERIODE**" ist jeder Zeitraum ab dem VERZINSUNGSBEGINN (einschließlich) bis zum ersten ZINSAHLTAG (ausschließlich) und von jedem ZINSAHLTAG (einschließlich) bis zum jeweils folgenden ZINSAHLTAG (ausschließlich). Die letzte ZINSPERIODE endet am VERZINSUNGSENDE (ausschließlich).

"**ZINSAHLTAG**" ist jeder Zinszahltag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt. ZINSAHLTAGE unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstagerregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN.

"**ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS**" ist eine RECHTSÄNDERUNG.

(2) ***Ermessensausübung und besondere Definitionen im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit.***

(a) ***Ermessensausübung.***

Die Definitionen nach Absatz (2) im Zusammenhang mit einem KREDITEREIGNIS beruhen auf den ISDA-BEDINGUNGEN, enthalten jedoch im Vergleich zu diesen eine Reihe von Vereinfachungen und Abweichungen.

Die EMITTENTIN wird bei Entscheidungen, die sie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffen hat, soweit möglich den jeweils einschlägigen ISDA-VERLAUTBARUNGEN oder Entscheidungen des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES folgen. Wird diese Entscheidung oder Verlautbarung – aufgrund von Abweichungen der Definitionen in Absatz (2) oder aus anderen Gründen – dem wirtschaftlichen Gehalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle ein dem wirtschaftlichen Gehalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN gerecht werdendes Ergebnis. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN gerecht wird, bestimmt die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(b) ***Definitionen im Zusammenhang mit dem Referenzschuldner und der Kreditereignisabhängigkeit.***

"**ANLEIHE**" bezeichnet jede Verpflichtung des REFERENZSCHULDNERS aus AUFGENOMMENEN GELDERN in Form einer Inhaberschuldverschreibung oder in Form eines Schuldscheindarlehens.

"**ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS**" bezeichnet den Tag, den ISDA auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) oder anderweitig öffentlich als Tag bekannt gibt,

- (i) an dem eine an ISDA übermittelte Mitteilung wirksam wird, in der die Einberufung eines ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES beantragt wird, um zu entscheiden, ob ein KREDITEREIGNIS eingetreten ist, und
- (ii) an dem sich Informationen in Bezug auf das KREDITEREIGNIS im Besitz des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES befanden.

Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN den ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS gemäß § 12 mit.

"**AUFGENOMMENE GELDER**" bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs, ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolving Kredit).

"**BEHERRSCHUNG**" bezeichnet den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte. "**BEHERRSCHEN**" ist entsprechend auszulegen.

"**BOBACHTUNGSZEITRAUM**" bezeichnet den Zeitraum von dem EMISSIONSTAG (einschließlich) bis zu dem LETZTEN BOBACHTUNGSTAG (einschließlich).

"**BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT**" ist nach Wahl der Emittentin eine ANLEIHE oder DARLEHEN des REFERENZSCHULDNERS, die die nachfolgenden Kriterien an dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG erfüllt:

- (i) VERBINDLICHKEIT, die in einer der gesetzlichen Währungen Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;
- (ii) VERBINDLICHKEIT, die eine übertragbare Verbindlichkeit ist;
- (iii) VERBINDLICHKEIT, die ein übertragbares DARLEHEN oder ein zustimmungspflichtiges DARLEHEN darstellt;
- (iv) VERBINDLICHKEIT, die kein Inhaberpapier ist, es sei denn, Rechte daran werden über das Euroclear-System, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes Clearing System übertragen;
- (v) VERBINDLICHKEIT, deren verbleibende Laufzeit vom KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG an 30 Jahre nicht übersteigt; sowie
- (vi) VERBINDLICHKEIT, die im Hinblick auf die REFERENZVERBINDLICHKEIT nicht nachrangig ist.

Erfüllen mehrere VERBINDLICHKEITEN zu diesem Zeitpunkt die vorstehenden Kriterien, so ist diejenige VERBINDLICHKEIT maßgeblich, die den niedrigsten Kurs hat.

Die EMITTENTIN teilt die BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN bis zu dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG (einschließlich) nach § 12 mit.

"**DARLEHEN**" bezeichnet jede Verpflichtung des REFERENZSCHULDNERS AUS AUFGENOMMENEN GELDERN in Form eines Darlehens.

"**ENDKURS**" bezeichnet

- (i) falls im Hinblick auf das in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG genannte KREDITEREIGNIS
 - (1) ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind,
 - (2) ISDA bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG (einschließlich) öffentlich bekannt gibt, eine Auktion abzuhalten, und
 - (3) ISDA anschließend eine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses durchführt und innerhalb eines Jahres nach der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG einen Auktions-Endkurs in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS veröffentlicht,

den auf der Internetseite www.isda.org/credit unter dem Internetlink "Auction Results" (oder eine diese ersetzende Seite oder einem diesen ersetzenden Internetlink) oder anderweitig veröffentlichte Auktions-Endkurs.

Falls ISDA im Falle eines KREDITEREIGNISSES RESTRUKTURIERUNG mehrere Auktions-Endkurse veröffentlicht, wird der ENDKURS der niedrigste dieser Kurse sein, oder

- (ii) falls die Voraussetzungen von (i) nicht vorliegen, den Preis an dem jeweiligen KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG, der von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) beim Verkauf der BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT am MARKT erzielt wird.

Die EMITTENTIN teilt den als Prozentsatz ausgedrückten ENDKURS und – soweit nach diesen BEDINGUNGEN anwendbar – die zur Bestimmung des Endkurses ausgewählte BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 im Fall von (i) spätestens an dem 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach der

Veröffentlichung durch ISDA, im Fall von (ii) spätestens an dem 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG mit.

"**INSOLVENZ**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

- (i) der REFERENZSCHULDNER wird aufgelöst (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (ii) der REFERENZSCHULDNER ist insolvent oder überschuldet, oder er unterlässt es, oder gesteht schriftlich in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder einem diesbezüglichen Antrag seine Unfähigkeit ein, generell seine VERBINDLICHKEITEN bei Fälligkeit zu bezahlen;
- (iii) der REFERENZSCHULDNER vereinbart einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich oder sonstigen Vergleich mit seinen Gläubigern allgemein oder zu deren Gunsten oder ein solcher Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich, Insolvenzvergleich oder sonstiger Vergleich tritt in Kraft;
- (iv) durch oder gegen den REFERENZSCHULDNER wird ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder auf Erlass einer sonstigen wirtschaftlich gleichwertigen Gläubigerrechte betreffenden Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder einem sonstigen Gesetz eingeleitet, oder bezüglich des REFERENZSCHULDNERS wird ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags bezüglich des REFERENZSCHULDNERS
 - (1) führt das Verfahren oder der Antrag zu einer Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses, oder zu dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung, oder zu einer Anordnung seiner Auflösung oder Liquidation, oder
 - (2) das Verfahren oder der Antrag wird nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt;
- (v) der REFERENZSCHULDNER fasst einen Beschluss über seine Auflösung oder Liquidation (es sei denn, ein solcher Beschluss beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (vi) der REFERENZSCHULDNER beantragt die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit wirtschaftlich gleichwertiger Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Teile davon oder wird einer solchen Person unterstellt;
- (vii) eine besicherte Partei nimmt alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des REFERENZSCHULDNERS in Besitz oder es wird eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren in Bezug auf alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des REFERENZSCHULDNERS eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt und die besicherte Partei erhält den Besitz innerhalb von 30 Kalendertagen danach oder ein solches Verfahren wird nicht innerhalb von 30 Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt; oder
- (viii) ein auf den REFERENZSCHULDNER bezogenes Ereignis tritt ein oder ein solches Ereignis wird von dem REFERENZSCHULDNER herbeigeführt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) genannten Fällen wirtschaftlich gleichwertige Wirkung hat.

"**ISDA**" bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder eine Nachfolge-Organisation). ISDA ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder - sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und

staatliche Unternehmen - an dem Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern die ISDA-BEDINGUNGEN entwickelt und veröffentlicht.

"**ISDA-BEDINGUNGEN**" bezeichnet die in englischer Sprache abgefassten 2014 ISDA Credit Derivatives Definitions in der jeweils aktuellsten Fassung.

"**ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEE**" bezeichnet ein von ISDA gebildetes und mit Händlern und Käufern von bonitätsabhängigen Finanzinstrumenten besetztes Gremium.

"**ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN**" bezeichnet die Entscheidung von ISDA, dass ein KREDITEREIGNIS vorliegt, die auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist.

"**ISDA-VERLAUTBARUNGEN**" bezeichnen die Verlautbarungen und Protokolle, die zwischen ISDA und den Marktteilnehmern vereinbart werden.

"**KREDITEREIGNIS**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

- (i) INSOLVENZ,
- (ii) NICHTZAHLUNG UND
- (iii) RESTRUKTURIERUNG.

Ein solches KREDITEREIGNIS tritt dabei ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden ein:

- (i) einem tatsächlichen oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des REFERENZSCHULDNERS, eine VERBINDLICHKEIT einzugehen;
- (ii) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer VERBINDLICHKEIT;
- (iii) der Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde, Zentralbank, Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde; oder
- (iv) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, durch eine Devisen- oder eine andere Behörde.

"**KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG**" bezeichnet

- (i) vorbehaltlich der nachstehenden, besonderen Regelungen, spätestens den 10. BANKGESCHÄFTSTAG nach Vorliegen der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG (der "**STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG**"), oder
- (ii) falls bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG (einschließlich) zwar ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind, ISDA jedoch auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) oder anderweitig öffentlich mitteilt, im Hinblick auf das in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG genannte KREDITEREIGNIS keine Auktion durchzuführen, spätestens den 10. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung des Nichtstattfindens einer Auktion, oder
- (iii) falls bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG zwar ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind und ISDA auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) oder anderweitig öffentlich ankündigt, im Hinblick auf

das in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG genannte KREDITEREIGNIS eine Auktion durchzuführen, dann jedoch auf dieser Seite veröffentlicht, dass diese Auktion abgesagt wird, spätestens den 10. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung der Absage dieser Auktion, oder

- (iv) falls bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG zwar ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind, ISDA jedoch innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) oder anderweitig keinen Auktions-Endkurs in Bezug auf das betreffende KREDITEREIGNIS veröffentlicht, spätestens an dem 1. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem Ablauf des Jahres nach Veröffentlichung der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG.

"KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der EMITTENTIN an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12, in der der Eintritt eines KREDITEREIGNISSES sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses KREDITEREIGNISSES sowie die ÖFFENTLICHEN KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN, die den Eintritt des KREDITEREIGNISSES bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass das KREDITEREIGNIS, auf das sich die KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG fort dauert.

"KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

$$\text{KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{FESTGELEGTER NENNBETRAG} \times \text{ENDKURS} - \text{SWAP-AUFLÖSUNGSBETRAG}$$

"KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG" bezeichnet

- (i) im Fall der Ermittlung des ENDKURSES nach Ziffer (i) der Definition "Endkurs": spätestens den 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Auktions-Endkurses durch ISDA gemäß Ziffer (i) der Definition "Endkurs", bzw.
- (ii) im Fall der Ermittlung des ENDKURSES nach Ziffer (ii) der Definition "Endkurs": spätestens den 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG.

"KREDITEREIGNIS-STICHTAG" ist der Tag, der dem Tag der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG unmittelbar vorhergeht.

"LETZTER BEOBACHTUNGSTAG" bezeichnet den Letzten Beobachtungstag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"NACHFRIST" bezeichnet

- (i) vorbehaltlich Absatz (ii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen VERBINDLICHKEIT für Zahlungen auf diese VERBINDLICHKEIT im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser VERBINDLICHKEIT anwendbare Nachfrist;
- (ii) sofern im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung einer VERBINDLICHKEIT nach den Bedingungen dieser VERBINDLICHKEIT keine Nachfrist für Zahlungen vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist anwendbar ist, die kürzer als drei NACHFRIST-BANKARBEITSTAGE ist, gilt eine NACHFRIST von drei NACHFRIST-BANKARBEITSTAGEN für diese VERBINDLICHKEIT als vereinbart,

wobei diese als vereinbart geltende NACHFRIST spätestens an dem betreffenden ZINSAHLTAG bzw. LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG endet.

"NACHFRIST-BANKARBEITSTAG" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem bzw. den in der betreffenden VERBINDLICHKEIT festgelegten Ort bzw. Orten zu dem darin festgelegten Zeitpunkt allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, oder, mangels einer entsprechenden Vereinbarung, (a) bei

Euro als VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG einen TARGET-GESCHÄFTSTAG und (b) in allen anderen Fällen einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzplatz in dem Rechtsraum der VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

"NICHTZAHLUNG" liegt vor, wenn der REFERENZSCHULDNER es nach dem Ablauf einer auf die betreffende VERBINDLICHKEIT anwendbaren NACHFRIST (nach Eintritt etwaiger Voraussetzungen für den Beginn einer solchen NACHFRIST) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN bei Fälligkeit und an dem Erfüllungsort gemäß den zu dem Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden VERBINDLICHKEITEN Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens dem ZAHLUNGSSCHWELLENBETRAG entspricht.

Wenn ein Ereignis, das eine NICHTZAHLUNG darstellen würde, (i) infolge einer Währungsumstellung eingetreten ist, die infolge einer allgemein geltenden Maßnahme einer REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt, und (ii) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz gab, gilt dieses Ereignis nicht als NICHTZAHLUNG es sei denn, die Währungsumstellung selbst führt zu einer Verringerung des zahlbaren ZINSSATZES, ZINSBETRAGS oder Kapitalbetrags oder Aufgeldes (wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt) im Zeitpunkt der Währungsumstellung.

"ÖFFENTLICHE KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN" bezeichnet Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG beschriebenen KREDITEREIGNISSES bestätigen und die

- (i) in ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind, bzw. sofern bis zu der Veröffentlichung der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG keine ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind,
- (ii) in mindestens zwei ÖFFENTLICHEN INFORMATIONSQUELLEN veröffentlicht worden sind.

"ÖFFENTLICHE INFORMATIONSQUELLE" bezeichnet jede der folgenden Quellen (unabhängig davon, ob der Bezug dieser Informationsquellen kostenpflichtig ist oder nicht): Börsen-Zeitung, Bundesanzeiger, Handelsblatt, Frankfurter Allgemeine Zeitung, www.insolvenzbekanntmachungen.de, Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizai Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review und Debtwire (jeweils einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Internetseite der ISDA <http://dc.isda.org/> (oder eine diese ersetzende Seite), die Internetseite des REFERENZSCHULDNERS oder der für den REFERENZSCHULDNER zuständigen Aufsichtsbehörde, jede Nachrichtenquelle für Wirtschaftsnachrichten im Sitzstaat oder in der Heimatregion des REFERENZSCHULDNERS und jede andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquelle, die international oder national anerkannt ist.

"ÖFFENTLICHE RECHTSNACHFOLGE-INFORMATIONEN" bezeichnet Informationen, die die Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG der EMITTENTIN beschriebenen RECHTSNACHFOLGER bestätigen und die

- (i) von ISDA auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) oder anderweitig veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,
- (ii) ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder Vertraulichkeitsvereinbarung öffentlich zugänglich sind.

"PRIMÄRSCHULDNER" bezeichnet jede natürliche oder juristische Person außer dem REFERENZSCHULDNER, die eine PRIMÄRVERBINDLICHKEIT eingegangen ist.

"PRIMÄRVERBINDLICHKEIT" bezeichnet eine Verbindlichkeit eines PRIMÄRSCHULDNERS aus AUFGENOMMENEN GELDERN, für die der REFERENZSCHULDNER als Garant unter einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE auftritt.

"QUALIFIZIERTE GARANTIE" bezeichnet eine durch eine Urkunde (auch durch Gesetz oder Verordnung) verbrieft Vereinbarung, gemäß der sich der REFERENZSCHULDNER unwiderruflich verpflichtet oder er unwiderruflich erklärt oder anderweitig verpflichtet ist, sämtliche Kapital- und Zinsbeträge (außer wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer PRIMÄRVERBINDLICHKEIT fällig sind, und zwar durch eine Zahlungsgarantie und nicht durch eine Inkassogarantie (oder jeweils durch eine nach dem jeweiligen anwendbaren Recht formal gleichwertige rechtliche Vereinbarung).

Die folgenden Garantien sind keine QUALIFIZIERTE GARANTIE:

- (i) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen, oder Akkreditive (oder formal gleichwertige rechtliche Vereinbarungen); oder
- (ii) Garantien, nach deren Bedingungen die Kapitalzahlungsverpflichtungen des REFERENZSCHULDNERS infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes, jeweils außer
 - (1) durch Zahlung;
 - (2) im Wege der Übertragung dieser Garantie auf einen einzigen Übertragungsempfänger und die Übernahme durch diesen (auch durch Kündigung und Ausstellung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen denselben Bedingungen in Fällen, in denen gleichzeitig eine Übertragung des gesamten (oder im Wesentlichen des gesamten) Vermögens des REFERENZSCHULDNERS auf denselben einzigen Übertragungsempfänger erfolgt;
 - (3) durch gesetzlichen Übergang; oder
 - (4) wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages erfüllt, freigegeben, reduziert, abgetreten oder anderweitig übergeben werden können.

Enthält die Garantie bzw. die PRIMÄRVERBINDLICHKEIT Bestimmungen betreffend die Erfüllung, Freigabe, Reduzierung, Abtretung oder anderweitige Abänderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des REFERENZSCHULDNERS und ist die Geltung dieser Bestimmungen im Zeitpunkt der betreffenden Feststellung nach diesen BEDINGUNGEN aufgehoben oder ausgesetzt, und zwar nach Maßgabe der Bedingungen dieser Garantie bzw. PRIMÄRVERBINDLICHKEIT, weil oder nachdem in Bezug auf den REFERENZSCHULDNER oder den PRIMÄRSCHULDNER (I) eine NICHTZAHLUNG im Rahmen der Garantie bzw. der PRIMÄRVERBINDLICHKEIT oder (II) eine INSOLVENZ eingetreten ist, so gilt die betreffende Aufhebung bzw. Aussetzung für diese Zwecke ungeachtet der Bedingungen der Garantie bzw. der PRIMÄRVERBINDLICHKEIT als dauerhaft.

Damit eine Garantie eine QUALIFIZIERTE GARANTIE darstellt:

- (x) müssen die Ansprüche aus dieser Garantie gemeinsam mit der PRIMÄRVERBINDLICHKEIT übertragen werden können; und
- (y) müssen, wenn eine Garantie einen festen Garantiehöchstbetrag vorsieht, alle Ansprüche auf Beträge, für die der feste Garantiehöchstbetrag gilt, gemeinsam mit der Garantie "übergeben" werden können.

"RECHTSNACHFOLGE" ist die Übernahme von RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN und ist entsprechend der Definition "ÜBERNEHMEN" zu interpretieren.

"RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der EMITTENTIN an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 zeitnah nach Kenntniserlangung ÖFFENTLICHER RECHTSNACHFOLGE-INFORMATIONEN durch die EMITTENTIN, in der

- (i) das Vorliegen eines RECHTSNACHFOLGERS,
 - (ii) der Eintritt eines RECHTSNACHFOLGETAGES innerhalb des Zeitraums vom EMISSIONSTAG (einschließlich) bis zu dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich),
 - (iii) die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieser RECHTSNACHFOLGE, sowie
 - (iv) die ÖFFENTLICHEN RECHTSNACHFOLGE-INFORMATIONEN,
- genannt werden.

"RECHTSNACHFOLGER" bezeichnet ab dem RECHTSNACHFOLGETAG die von der EMITTENTIN nach den nachstehenden Kriterien ermittelten und in der RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG als RECHTSNACHFOLGER spezifizierte juristische Person oder sonstigen Rechtsträger, wobei zur Berechnung der nachfolgenden prozentualen Anteile der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN bei einem Umtausch von ANLEIHEN der Gesamtbetrag der umgetauschten RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN und bei einem STUFENPLAN der Gesamtbetrag aller RECHTSNACHFOLGEVORGÄNGE zu verwenden ist:

- (i) ÜBERNIMMT eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mindestens 75% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, ist diese juristische Person oder dieser Rechtsträger der alleinige RECHTSNACHFOLGER;
- (ii) ÜBERNIMMT nur eine juristische Person oder nur ein sonstiger Rechtsträger unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mehr als 25% (aber weniger als 75%) der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, und verbleiben nicht mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS bei dem REFERENZSCHULDNER, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNIMMT, der alleinige RECHTSNACHFOLGER;
- (iii) ÜBERNEHMEN mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, und verbleiben nicht mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS bei dem REFERENZSCHULDNER, so sind die juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträger, die mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNEHMEN, jeweils ein RECHTSNACHFOLGER. Alternativ kann die EMITTENTIN nach ihrer Wahl die SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 6 kündigen;
- (iv) ÜBERNEHMEN eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, und verbleiben mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS bei dem REFERENZSCHULDNER, so ist jede dieser juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträger und der REFERENZSCHULDNER jeweils ein RECHTSNACHFOLGER. Alternativ kann die EMITTENTIN nach ihrer Wahl die SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 6 kündigen;
- (v) ÜBERNEHMEN eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE einen Teil der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS ÜBERNIMMT, und besteht der REFERENZSCHULDNER

fort, so gibt es keinen RECHTSNACHFOLGER und der REFERENZSCHULDNER wird infolge einer solchen RECHTSNACHFOLGE nicht ausgetauscht;

- (vi) ÜBERNEHMEN eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE einen Teil der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS ÜBERNIMMT, und besteht der REFERENZSCHULDNER nicht fort, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNIMMT, alleiniger RECHTSNACHFOLGER. Sofern jedoch mehrere juristische Personen oder Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNEHMEN, ist jede dieser juristischen Personen oder Rechtsträger ein RECHTSNACHFOLGER;
- (vii) ÜBERNIMMT eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger alle VERBINDLICHKEITEN (einschließlich mindestens einer RELEVANTEN VERBINDLICHKEIT) und (A) besteht der REFERENZSCHULDNER im Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr oder (B) befindet sich der REFERENZSCHULDNER im Zeitpunkt der Feststellung in Auflösung (unabhängig von der Art des Auflösungsverfahrens) und ist der REFERENZSCHULDNER zu keinem Zeitpunkt seit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der Übernahme VERBINDLICHKEITEN in Form AUFGENOMMENER GELDER eingegangen, so ist diese juristische Person bzw. dieser sonstige Rechtsträger der alleinige RECHTSNACHFOLGER.

Falls die EMITTENTIN vor einem RECHTSNACHFOLGETAG eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht, wird kein RECHTSNACHFOLGER ermittelt.

Wird von der EMITTENTIN mehr als ein RECHTSNACHFOLGER hinsichtlich des REFERENZSCHULDNERS identifiziert, gilt Folgendes:

- (y) jeder dieser RECHTSNACHFOLGER ist ab dem relevanten Zeitpunkt ein REFERENZSCHULDNER für die Zwecke dieser SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit einem GEWICHTUNGSBETRAG der dem Quotient aus dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG und der Anzahl der RECHTSNACHFOLGER entspricht, die in der RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG angegeben ist (der "**GEWICHTUNGSBETRAG**");
- (z) in Bezug auf jeden dieser REFERENZSCHULDNER kann ein KREDITEREIGNIS eintreten. Die EMISSIONSBEDINGUNGEN sind entsprechend anzuwenden und auszulegen. Insbesondere gelten dabei die folgenden Grundsätze:
 - (1) Die Regelungen zur Verzinsung und Rückzahlung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN bei Ausbleiben eines KREDITEREIGNISSES gemäß § 2(1) und § 3(1), sowie die Regelungen zur verzögerten Zahlung des ZINSBETRAGS und die verzögerte Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS gemäß § 2(3) und § 3(3) sind unverändert anwendbar;
 - (2) die Regelungen zur Verzinsung bei Eintritt eines KREDITEREIGNISSES gemäß § 2(2) in Verbindung mit § 5 gelten jeweils für einen von einem KREDITEREIGNIS betroffenen REFERENZSCHULDNER und seinen GEWICHTUNGSBETRAG und können entsprechend mehrfach im Hinblick auf die unterschiedlichen REFERENZSCHULDNER zur Anwendung kommen. Im Falle eines KREDITEREIGNISSES endet somit die Verzinsung grundsätzlich nicht, vielmehr beziehen sich die Regelungen der Verzinsung gemäß § 2(1) ab dem in § 2(2) genannten Zeitpunkt auf den FESTGELEGTEN NENNBETRAG abzüglich des GEWICHTUNGSBETRAGS des jeweils vom KREDITEREIGNIS betroffenen REFERENZSCHULDNERS (der "**REDUZIERTER KAPITALBETRAG**");

- (3) die Regelungen zur Rückzahlung nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES gemäß § 3(2) in Verbindung mit § 5 gelten jeweils für einen von einem KREDITEREIGNIS betroffenen REFERENZSCHULDNER und seinen GEWICHTUNGSBETRAG und können entsprechend mehrfach im Hinblick auf die unterschiedlichen REFERENZSCHULDNER zur Anwendung kommen. Darüber hinaus wird der REDUZIERTER KAPITALBETRAG an dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG zurückgezahlt;
- (4) in Bezug auf jeden dieser REFERENZSCHULDNER kann erneut eine RECHTSNACHFOLGE mit einem oder mehreren REFERENZSCHULDNERN eintreten. Sein GEWICHTUNGSBETRAG wird entsprechend um die Anzahl der RECHTSNACHFOLGER aufgeteilt; und
- (5) für einen REFERENZSCHULDNER, in Bezug auf den die EMITTENTIN vor Eintritt eines RECHTSNACHFOLGE-EREIGNISSES eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht hat, wird kein RECHTSNACHFOLGER ermittelt. Ein REFERENZSCHULDNER, in Bezug auf den die EMITTENTIN eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht hat, kann jedoch RECHTSNACHFOLGER eines anderen REFERENZSCHULDNER werden, in Bezug auf den die EMITTENTIN keine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht hat. In dem letztgenannten Fall kann hinsichtlich des RECHTSNACHFOLGERS ein neues KREDITEREIGNIS eintreten.

"RECHTSNACHFOLGETAG" bezeichnet den Tag der Rechtswirksamkeit eines Ereignisses, bei dem eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger alle oder einzelne RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNER ÜBERNEHMEN, wobei in dem Fall, dass in dem betreffenden Zeitpunkt ein STUFENPLAN vorliegt, der Rechtsnachfolgetag der Tag der Rechtswirksamkeit der letzten RECHTSNACHFOLGE dieses STUFENPLANS ist oder (sofern dies früher eintritt) (i) der Tag, ab dem eine Feststellung des RECHTSNACHFOLGERS nach diesen BEDINGUNGEN nicht durch weitere verbundene RECHTSNACHFOLGEVORGÄNGE nach dem STUFENPLAN beeinflusst würde, oder (ii) der Eintritt eines KREDITEREIGNISSES in Bezug auf den REFERENZSCHULDNER oder eine juristische Person oder einen sonstigen Rechtsträger, die der RECHTSNACHFOLGER wäre.

"REFERENZSCHULDNER" bezeichnet den REFERENZSCHULDNER, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt, bzw. den oder die RECHTSNACHFOLGER.

"REFERENZVERBINDLICHKEIT" bezeichnet die Referenzverbindlichkeit des jeweiligen REFERENZSCHULDNER, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt, beziehungsweise falls von der EMITTENTIN eine dem Rang entsprechende andere Verbindlichkeit gemäß § 12 mitgeteilt wurde (die **"ERSATZ-REFERENZVERBINDLICHKEIT"**), die ERSATZ-REFERENZVERBINDLICHKEIT.

"REGIERUNGSBEHÖRDE" bezeichnet (i) alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder deren Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), (ii) alle Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und anderen staatlichen, zwischenstaatlichen oder supranationalen Stellen (iii) und alle Behörden sowie sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen (einschließlich Zentralbanken), die entweder als Abwicklungsbehörde benannt oder mit Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte des REFERENZSCHULDNER bzw. aller oder einzelner von dessen VERBINDLICHKEITEN betraut sind oder (iv) alle anderen, mit den in (i) bis (iii) genannten Stellen vergleichbaren Behörden.

"RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN" bezeichnet VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNER, die ANLEIHEN oder DARLEHEN sind, und unmittelbar vor dem RECHTSNACHFOLGETAG (bzw. bei Vorliegen eines STUFENPLANS unmittelbar vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der ersten RECHTSNACHFOLGE) ausstehend waren, wobei jedoch gilt:

- (i) zwischen dem REFERENZSCHULDNER und einem seiner VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ausstehende oder von dem REFERENZSCHULDNER gehaltene ANLEIHEN oder DARLEHEN sind ausgenommen;

- (ii) bei Vorliegen eines STUFENPLANS wird die EMITTENTIN für die Zwecke der Bestimmung des RECHTSNACHFOLGERS geeignete Anpassungen vornehmen, die erforderlich sind, um denjenigen VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS Rechnung zu tragen, die ANLEIHEN oder DARLEHEN sind und die zwischen dem Tag der Rechtswirksamkeit der ersten RECHTSNACHFOLGE (einschließlich) und dem RECHTSNACHFOLGETAG (einschließlich) begeben, aufgenommen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder gekündigt werden.

Die RELEVANTE VERBINDLICHKEIT wird von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN nach § 12 mitgeteilt.

"RESTRUKTURIERUNG" bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN, deren Gesamtbetrag mindestens dem SCHWELLENBETRAG entspricht, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen VERBINDLICHKEIT bindenden Form eintritt, eine Vereinbarung zwischen dem REFERENZSCHULDNER oder einer REGIERUNGSBEHÖRDE und einer zur Bindung aller Inhaber der VERBINDLICHKEIT ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen VERBINDLICHKEIT getroffen wird, oder eine Ankündigung oder anderweitige, alle Inhaber der jeweiligen VERBINDLICHKEIT bindende Anordnung durch den REFERENZSCHULDNER oder eine REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt (und zwar, ausschließlich bei ANLEIHEN, auch im Wege eines Umtauschs einer ANLEIHE), und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung der VERBINDLICHKEIT für diese VERBINDLICHKEIT geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

- (i) eine Reduzierung des ZINSSATZES oder des zu zahlenden ZINSBETRAGS oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);
 - (ii) eine Reduzierung der bei Tilgung zu zahlenden Beträge (auch infolge einer Währungsumstellung);
 - (iii) ein Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für
 - (1) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder
 - (2) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufgeldern;
 - (iv) eine Veränderung des Rangs einer VERBINDLICHKEIT in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser VERBINDLICHKEIT gegenüber einer anderen VERBINDLICHKEIT führt;
- oder
- (v) jede Veränderung der Währung von Zins- oder Kapitalzahlungen oder Aufgeldern in eine andere Währung als die gesetzliche Währung Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder als den Euro oder eine Nachfolgewährung der genannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt),

Wurde ein Umtausch von ANLEIHEN vorgenommen, so erfolgt die Feststellung, ob eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage eines Vergleichs der Bedingungen der ANLEIHE unmittelbar vor diesem Umtausch mit den Bedingungen der resultierenden VERBINDLICHKEITEN unmittelbar nach dem Umtausch.

Der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse gilt jedoch **nicht** als RESTRUKTURIERUNG, wenn

- (x) es infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung erfolgt, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird oder
- (y) dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt auf eine Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des REFERENZSCHULDNERS zurückzuführen sind, wobei ausschließlich in Bezug auf die Bestimmungen in (v) eine solche Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation

des REFERENZSCHULDNERS nicht vorliegen muss, wenn die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung und infolge einer Maßnahme einer REGIERUNGSBEHÖRDE eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt;

- (z) die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung, sofern (A) diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer REGIERUNGSBEHÖRDE eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt, und (B) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz zwischen dem Euro und der anderen Währung gab und sich der zahlbare ZINSSATZ, ZINSBETRAG oder Kapitalbetrag oder das zahlbare Aufgeld, wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt, nicht verringert.

Darüber hinaus gilt auch eine Zahlung von Zinsen, Kapital oder Aufgeldern in Euro in Bezug auf eine VERBINDLICHKEIT, die in der Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union denominiert ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat, **nicht** als RESTRUKTURIERUNG.

Im Fall einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE und einer PRIMÄRVERBINDLICHKEIT gelten Bezugnahmen in der Definition "RESTRUKTURIERUNG" auf den REFERENZSCHULDNER grundsätzlich als Bezugnahmen auf den PRIMÄRSCHULDNER und in (y) weiterhin als Bezugnahme auf den REFERENZSCHULDNER.

"**SCHWELLENBETRAG**" bezeichnet mindestens US-Dollar 10.000.000 oder den Gegenwert in der jeweiligen VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG, umgerechnet am Tag des Eintritts des jeweiligen KREDITEREIGNISSES in US-Dollar.

"**STUFENPLAN**" bezeichnet einen durch ÖFFENTLICHE RECHTSNACHFOLGE-INFORMATIONEN belegten Plan, demzufolge in Bezug auf alle oder einzelne RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS eine Reihe von Rechtsnachfolgevorgängen erfolgen soll, bei denen eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger diese RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNEHMEN.

"**SWAP-AUFLÖSUNGSBETRAG**" bezeichnet einen Betrag, der sich aus der Auflösung von Swaps oder Absicherungsgeschäften ergibt, die von der EMITTENTIN im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN geschlossen wurden, insbesondere Währungssicherungsgeschäfte, Inflationssicherungsgeschäfte, Zinsswaps oder Asset-Swaps, einschließlich der Transaktionskosten und etwaiger Entschädigungen für deren vorzeitige Rückzahlung.

"**TRANSAKTIONSTYP**" bezeichnet den TRANSAKTIONSTYP, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**ÜBERNEHMEN**" bedeutet in Bezug auf den REFERENZSCHULDNER und dessen RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN, dass eine andere juristische Person oder ein anderer Rechtsträger als der REFERENZSCHULDNER

- (i) diese RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag übernimmt oder für diese haftet, oder
- (ii) ANLEIHEN begibt oder DARLEHEN aufnimmt die gegen RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN (bzw. VERBINDLICHKEITEN) umgetauscht werden,

und der REFERENZSCHULDNER in beiden Fällen danach in Bezug auf die RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN oder die Umtauschanleihen oder -darlehen weder direkt noch als Garant einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE weiterhin Schuldner ist.

"**VERBINDLICHKEIT**" bezeichnet jede Verpflichtung des REFERENZSCHULDNERS (entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE) aus AUFGENOMMENEN GELDERN.

"**VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG**" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die VERBINDLICHKEIT ausgegeben wurde.

"**VERBUNDENES UNTERNEHMEN**" bezeichnet hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person BEHERRSCHT wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt oder indirekt BEHERRSCHT, und jedes Unternehmen, das sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer BEHERRSCHUNG befindet.

"**ZAHLUNGSSCHWELLENBETRAG**" bezeichnet einen Betrag von US-Dollar 1.000.000 (oder den Gegenwert in der jeweiligen VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG), jeweils zum Zeitpunkt des Eintritts der NICHTZAHLUNG.

§ 8 HAUPTZAHLSTELLE, ZAHLSTELLE

(1) ZAHLSTELLEN.

Die "**HAUPTZAHLSTELLE**" ist UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland. Die EMITTENTIN kann zusätzliche ZAHLSTELLEN (die "**ZAHLSTELLEN**") ernennen und die Ernennung von ZAHLSTELLEN widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf sind gemäß § 12 mitzuteilen.

(2) Übertragung von Funktionen.

Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das dazu führt, dass die HAUPTZAHLSTELLE nicht fähig ist ihre Aufgabe als HAUPTZAHLSTELLE weiterhin zu erfüllen, ist die EMITTENTIN verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als HAUPTZAHLSTELLE zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der HAUPTZAHLSTELLE ist von der EMITTENTIN unverzüglich gemäß § 12 mitzuteilen.

(3) Erfüllungsgehilfen der EMITTENTIN.

Die HAUPTZAHLSTELLE und die ZAHLSTELLEN handeln im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der EMITTENTIN und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen.

§ 9 Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**STEUERN**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden. Die EMITTENTIN ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte STEUERN verpflichtet.

Die EMITTENTIN hat gegenüber den zuständigen REGIERUNGSBEHÖRDEN Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen STEUERN abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 10 Rang

Die Verbindlichkeiten aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN, die in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der EMITTENTIN den durch § 46f Absatz 5 Kreditwesengesetz bestimmten höheren Rang haben (sogenannte nicht-nachrangige bevorrechtigte Schuldtitel).

§ 11 Ersetzung der EMITTENTIN

(1) **Voraussetzungen einer Ersetzung.**

Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der SCHULDVERSCHREIBUNGEN vorliegt, kann die EMITTENTIN jederzeit ohne Zustimmung der INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ein mit ihr VERBUNDENES UNTERNEHMEN an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der EMITTENTIN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN setzen (die "**NEUE EMITTENTIN**"), sofern

- (a) die NEUE EMITTENTIN alle Verpflichtungen der EMITTENTIN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN übernimmt;
- (b) die EMITTENTIN und die NEUE EMITTENTIN alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen SCHULDVERSCHREIBUNGEN ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die HAUPTZAHLSTELLE transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die NEUE EMITTENTIN oder die EMITTENTIN ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
- (c) die NEUE EMITTENTIN sich verpflichtet hat, alle INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
- (d) die EMITTENTIN die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen BEDINGUNGEN fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses Absatzes (1) bedeutet "**VERBUNDENES UNTERNEHMEN**" ein Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

(2) **Mitteilung.**

Eine solche Ersetzung der EMITTENTIN ist gemäß § 12 mitzuteilen.

(3) **Bezugnahmen.**

Im Fall einer solchen Ersetzung der EMITTENTIN sind alle Bezugnahmen auf die EMITTENTIN in diesen BEDINGUNGEN als Bezugnahmen auf die NEUE EMITTENTIN zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die EMITTENTIN ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die NEUE EMITTENTIN ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 12 Mitteilungen

- (1) Soweit diese BEDINGUNGEN eine Mitteilung nach diesem § 12 vorsehen, werden diese auf der INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN (oder auf einer anderen Internetseite, welche die EMITTENTIN mit einem Vorlauf von mindestens

sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden auf der INTERNETSEITE DER EMITTENTIN (oder jeder Nachfolgesite) veröffentlicht.

- (2) Die EMITTENTIN ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

§ 13 Begebung zusätzlicher Schuldverschreibungen, Rückerwerb

(1) *Begebung zusätzlicher Schuldverschreibungen.*

Die EMITTENTIN darf ohne Zustimmung der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des EMISSIONSTAGS und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**SERIE**") mit dieser TRANCHE bilden. Der Begriff "**SCHULDVERSCHREIBUNGEN**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

(2) *Rückkauf.*

Die EMITTENTIN ist berechtigt, jederzeit SCHULDVERSCHREIBUNGEN am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der EMITTENTIN zurückgekaufte SCHULDVERSCHREIBUNGEN können nach Ermessen der EMITTENTIN von der EMITTENTIN gehalten, erneut verkauft oder der HAUPTZAHLSTELLE zur Entwertung übermittelt werden.

§ 14 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf zehn Jahre verkürzt.

§ 15 Teilunwirksamkeit, Korrekturen

(1) *Unwirksamkeit.*

Sollte eine Bestimmung dieser BEDINGUNGEN ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser BEDINGUNGEN entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser BEDINGUNGEN und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.

(2) **Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten.**

Die EMITTENTIN ist berechtigt, offenkundige Unrichtigkeiten in diesen BEDINGUNGEN zu berichtigen. Offenkundige Unrichtigkeiten sind erkennbare Schreibfehler sowie vergleichbare offenkundige Unrichtigkeiten. Die Berichtigung erfolgt durch Korrektur mit dem offensichtlich richtigen Inhalt. Eine solche Berichtigung ist von der EMITTENTIN gemäß § 12 mitzuteilen.

(3) **Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen.**

Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen BEDINGUNGEN kann die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der EMITTENTIN für die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 mitgeteilt.

(4) **Festhalten an berichtigten BEDINGUNGEN.**

Wären dem INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen BEDINGUNGEN beim Erwerb der SCHULDVERSCHREIBUNGEN bekannt, so kann die EMITTENTIN den INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (3) an entsprechend berichtigten BEDINGUNGEN festhalten.

§ 16 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) **Anwendbares Recht.**

Form und Inhalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN sowie die Rechte und Pflichten der EMITTENTIN und der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) **Erfüllungsort.**

Erfüllungsort ist München.

(3) **Gerichtsstand.**

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen BEDINGUNGEN geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

§ 17 Produktdaten

Die in den vorstehenden Paragraphen genannten Produktdaten sind:

EMISSIONSTAG: 13. Dezember 2022

EMISSIONSVOLUMEN: Bis zu EUR 20.000.000,00

ERSTER ZINSAHLTAG: 20. Januar 2024

FESTGELEGTER NENNBETRAG: EUR 10.000,00

FESTGELEGTE WÄHRUNG: Euro ("EUR")

FINANZZENTRUM FÜR BANKGESCHÄFTSTAGE: London und TARGET

INTERNETSEITE DER EMITTENTIN: www.onemarkets.de (für Anleger in Deutschland und Luxemburg), www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich)

INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN: www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen (für Anleger in Deutschland und Luxemburg), www.onemarkets.at/wertpapier-mitteilungen (für Anleger in Österreich)

ISIN: DE000HVB79N1

LETZTER BEOBACHTUNGSTAG: 20. Januar 2026

REFERENZSCHULDNER: Volkswagen AG

REFERENZVERBINDLICHKEIT: **Hauptschuldner:** Volkswagen AG

ISIN: XS2491738352

SERIENNUMMER: P2581212

TRANCHENUMMER: 1

TRANSAKTIONSTYP: Westeuropäische Gesellschaft

VERZINSUNGSBEGINN: 13. Dezember 2022

VERZINSUNGSENDE: 20. Januar 2026

VORGESEHENER RÜCKZAHLUNGSTAG: 20. Januar 2026

WKN: HVB79N

ZINSSATZ: 3,70 % p.a.

ZINSAHLTAGE: 20. Januar 2024, 20. Januar 2025 und 20. Januar 2026

Zusammenfassung

1. Abschnitt - Einleitung mit Warnhinweisen

Die Zusammenfassung sollte als Einleitung zum Prospekt verstanden werden.

Der Anleger sollte jede Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen.

Der Anleger könnte sein gesamtes angelegtes Kapital oder einen Teil davon verlieren.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts (einschließlich etwaiger Nachträge und den in Verbindung mit dem öffentlichen Angebot der Schuldverschreibungen erstellten endgültigen Bedingungen) vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Zivilrechtlich haften die Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Schuldverschreibung (Wertpapier): **Bonitätsabhängige Schuldverschreibung bezogen auf Volkswagen AG**
(ISIN: DE000HVB79N1)

Emittentin: Die UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**" oder die "**HVB**" und die HVB zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die "**HVB Group**"), Arabellastraße 12, 81925 München. Telefonnummer: +49 89 378 17466 - Website: www.hypovereinsbank.de. Die LEI der Emittentin ist 2ZCNRR8UK830BTEK2170.

Zuständige Behörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**"), Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt. Telefonnummer: +49 228 41080

Datum der Billigung des Prospekts: Der Basisprospekt der UniCredit Bank AG zur Begebung von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen vom 27. April 2022, in der gegebenenfalls nachgetragenen Fassung (der "**Prospekt**"), der aus der Wertpapierbeschreibung zur Begebung von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, die am selben Tag von der BaFin gebilligt wurde, und dem Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 17. Mai 2021, das am selben Tag von der BaFin gebilligt wurde, besteht.

2. Abschnitt - Basisinformationen über die Emittentin

Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

UniCredit Bank AG ist der gesetzliche Name. HypoVereinsbank ist der kommerzielle Name der Emittentin. Die HVB hat ihren Unternehmenssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42148 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen. Die LEI ist 2ZCNRR8UK830BTEK2170.

Haupttätigkeiten der Emittentin

Die HVB bietet Privat- und Firmenkunden, öffentlichen Einrichtungen und international operierenden Unternehmen und institutionellen Kunden eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie -dienstleistungen an.

Diese Produkte und Dienstleistungen reichen von Hypothekendarlehen, Konsumentenkrediten, Bauspar- und Versicherungsprodukten und Bankdienstleistungen für Privatkunden, über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden.

In den gehobenen Kundensegmenten wird eine umfassende Finanz- und Vermögensplanung angeboten.

Hauptanteilseigner der Emittentin

Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB.

Hauptgeschäftsführer der Emittentin

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern: Boris Scukanec Hopinski (Chief Operating Officer), Christian Reusch (Client Solutions), Marion Höllinger (Commercial Banking - Privatkunden Bank), Dr. Jürgen Kullnigg (Chief Risk Officer), Dr. Michael Diederich (Sprecher

des Vorstands, Human Capital/Arbeit und Soziales), Jan Kupfer (Commercial Banking - Corporates) und Ljubisa Tesić (Chief Financial Officer).

Abschlussprüfer der Emittentin

Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der HVB, hat die Konzernabschlüsse der HVB Group für das zum 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr und für das zum 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr sowie die nicht konsolidierten Finanzangaben der HVB für das zum 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr und für das zum 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Die nachstehenden wesentlichen Finanzinformationen der Emittentin basieren auf dem geprüften Konzernabschluss der Emittentin zu dem am 31. Dezember 2021 endenden Geschäftsjahr.

Gewinn- und Verlustrechnung

	1.1.2021– 31.12.2021	1.1.2020 – 31.12.2020
Zinsüberschuss	€ 2.516 Mio.	€ 2.413 Mio.
Provisionsüberschuss	€ 1.115 Mio.	€ 1.007 Mio.
Wertminderungsaufwand IFRS 9	€ -114 Mio.	€ -733 Mio.
Handelsergebnis	€ 655 Mio.	€ 662 Mio.
Operatives Ergebnis	€ 1.442 Mio.	€ 1.833 Mio.
Ergebnis nach Steuern	€ 245 Mio.	€ 668 Mio.
Ergebnis je Aktie	€ 0,30	€ 0,83

Bilanz

	31.12.2021	31.12.2020
Summe Aktiva	€ 312.112 Mio.	€ 338.124 Mio.
Nicht nachrangige Verbindlichkeiten ¹	€ 31.300 Mio.*	€ 30.813 Mio.*
Nachrangkapital ²	€ 2.808 Mio.	€ 2.943 Mio.
Forderungen an Kunden (at cost)	€ 146.794 Mio.	€ 144.247 Mio.
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	€134.340 Mio.	€ 143.803 Mio.
Bilanzielles Eigenkapital	€ 17.709 Mio.	€ 17.875 Mio.
Kernkapitalquote	17,4 %	18,8 %
Gesamtkapitalquote	21,0 %	22,5 %
Verschuldungsquote (nach anwendbarem Recht) ³	5,3 %	4,9 %

¹ Bilanzposten "Verbriefte Verbindlichkeiten" minus Nachrangkapital (31.12.2021: Verbriefte Verbindlichkeiten gesamt € 32.180 Mio. minus Nachrangkapital € 880 Mio.; 31.12.2020: Verbriefte Verbindlichkeiten gesamt € 31.743 Mio. minus Nachrangkapital € 930 Mio.).

² Für das Jahr 2020 ist das Nachrangkapital in den Bilanzposten "Verbindlichkeiten gegenüber Banken", "Verbriefte Verbindlichkeiten" sowie "Eigenkapital" und für das Jahr 2021 ist das Nachrangkapital in den Bilanzposten "Verbindlichkeiten gegenüber Banken", "Verbriefte Verbindlichkeiten" sowie "Eigenkapital" enthalten.

³ Verhältnis des Kernkapitals zur Summe der Risikopositionswerte aller Aktiva und außerbilanziellen Posten. Zur Ermittlung der Verschuldungsquote der HVB Group per 31. Dezember 2021 wurde der mit der Verordnung (EU) 2020/873 "Vorübergehender Ausschluss bestimmter Risikopositionen gegenüber Zentralbanken aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße angesichts der Covid-19 Pandemie" eingeführte Artikel 500b CRR II angewendet. Bei Nichtanwendung des vorangegangenen Artikels würde die Verschuldungsquote der HVB Group per 31. Dezember 2021 (nach gebilligtem Konzernabschluss) 4,9% betragen (31.Dezember 2020 nach gebilligtem Konzernabschluss: 4,4 %).

* Bei den mit "*" gekennzeichneten Zahlen handelt es sich um ungeprüfte Angaben.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Emittentin: Das Risiko, dass die HVB Group ihren Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht oder in vollem Umfang nachkommen oder sie sich bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität beschaffen kann und dass Liquidität nur zu erhöhten Marktzinsen verfügbar ist sowie das Risiko, dass die Bank Vermögenswerte nur mit Abschlägen am Markt veräußern kann, könnten Liquiditätsprobleme für die HVB Group hervorrufen. Dies könnte die Fähigkeit der HVB Group negativ beeinflussen, sich entsprechend ihrer Aktivitäten zu refinanzieren und die Mindestanforderungen bezüglich der Liquiditätsausstattung einzuhalten.

Risiken im Zusammenhang mit der spezifischen Geschäftstätigkeit der Emittentin: Risiken, die sich aus den normalen Geschäftstätigkeiten der HVB Group ergeben, die Kreditrisiken im Kreditgeschäft, Marktrisiko im Handelsgeschäft sowie Risiken umfassen, die sich aus der sonstigen Geschäftstätigkeit ergeben, wie Immobiliengeschäftsaktivitäten der HVB Group, könnten negative Auswirkungen auf die operativen Ergebnisse sowie die Vermögens- und Finanzlage der HVB Group haben.

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin: Risiken, die durch ungeeignete oder fehlerhafte interne Prozesse, Systeme, menschliche Fehler oder externe Ereignissen hervorgerufen werden, Risiken, die aus nachteiligen Reaktionen von Interessengruppen (Stakeholder) aufgrund deren veränderter Wahrnehmung der Bank resultieren, sowie unerwartete nachteilige Veränderungen der zukünftigen Erträge der Bank sowie Risiken aus Anhäufungen von Risiko- und/oder Ertragspositionen könnten zu finanziellen Verlusten, einer Herabstufung des Ratings der HVB und zu einem Anstieg des Geschäftsrisikos der HVB Group führen.

Rechtliches und regulatorisches Risiko: Veränderungen des regulatorischen und gesetzlichen Umfelds der HVB könnten höhere Kapitalkosten und einen Anstieg der Kosten für die Umsetzung regulatorischer Anforderungen zur Folge haben. In Fällen der Nichteinhaltung von regulatorischen Anforderungen, (Steuer-)Gesetzen, Vorschriften, Rechtsvorschriften, Vereinbarungen, vorgeschriebenen Praktiken und ethischen Standards könnte die öffentliche Wahrnehmung der HVB Group sowie die Ertragslage und ihre finanzielle Situation negativ beeinträchtigt werden.

Strategisches und gesamtwirtschaftliches Risiko: Risiken, die daraus resultieren, dass das Management wesentliche Entwicklungen oder Trends im Umfeld der Bank entweder nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt, und Risiken, die aus negativen wirtschaftlichen Entwicklungen in Deutschland sowie an den internationalen Finanz- und Kapitalmärkten resultieren, könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HVB auswirken. Insbesondere könnten die Folgen des russisch-ukrainischen Konflikts, die weitere Ausbreitung neuer Varianten von COVID-19, eine stärkere wirtschaftliche Verlangsamung in China und die Spannungen zwischen den USA und China in Bezug auf Handel und Taiwan die Fortsetzung der Erholung der Weltwirtschaft dämpfen oder sogar gefährden. Zudem könnte es zu Turbulenzen auf den Finanz- und Kapitalmärkten kommen, sofern sich eines der vorgenannten Risiken materialisiert.

3. Abschnitt - Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Produkttyp, Referenzschuldner, Art und Gattung der Schuldverschreibungen

Produkttyp: Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen, die sich auf ein einzelnes Unternehmen als Referenzschuldner beziehen.

Referenzschuldner: Volkswagen AG

Referenzverbindlichkeit: Hauptschuldner: Volkswagen AG (ISIN: XS2491738352)

Die Schuldverschreibungen sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB. Die Schuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft und wertpapierrechtlich frei übertragbar. Die Internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) ist im 1. Abschnitt angegeben.

Emission der Schuldverschreibungen, Nennbetrag, Laufzeit

Die Schuldverschreibungen werden am 13. Dezember 2022 in Euro (EUR) (die "**Festgelegte Währung**") mit einem Festgelegten Nennbetrag von EUR 10.000,- (der "**Festgelegte Nennbetrag**") in einer dem Festgelegten Nennbetrag entsprechenden Stückelung im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 20.000.000,- begeben. Die Schuldverschreibungen haben eine festgelegte Laufzeit. Die Schuldverschreibungen werden am 20. Januar 2026 (der "**Vorgesehene Rückzahlungstag**") eingelöst, sofern keine Zahlungsverzögerung eintritt.

Verzinsung der Schuldverschreibungen

Zinszahlungen bei Ausbleiben eines Kreditereignisses

Die Schuldverschreibungen werden auf ihren festgelegten Nennbetrag für jede Zinsperiode mit einem festen Zinssatz in Höhe von 3,70 % pro Jahr verzinst, solange kein Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums eingetreten ist. Die Zinsen auf die Schuldverschreibungen werden – vorbehaltlich einer Zahlungsverzögerung – am entsprechenden Zinszahlungstag in der festgelegten Währung gezahlt.

Die Zinszahlungen erfolgen an den folgenden Zinszahlungstagen: 20. Januar 2024, 20. Januar 2025 und 20. Januar 2026.

Zinszahlungen nach Eintritt eines Kreditereignisses

Tritt ein Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums ein, endet die Verzinsung vorzeitig. Voraussetzung für ein Kreditereignis ist, dass die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung bekannt gibt. Die Schuldverschreibungen werden ab dem Kreditereignis-Stichtag (einschließlich) nicht weiter verzinst. Die Zahlung des Zinsbetrags erfolgt in diesem Fall an dem Kreditereignis-Rückzahlungstag. Die Zahlung dieses Zinsbetrags kann nach dem vorgesehenen Rückzahlungstag erfolgen.

Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen

Liegen die Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung vor, kann die Emittentin den fällig werdenden Zinsbetrag nach dem betreffenden Zinszahlungstag zahlen. Verzögerte Zinszahlungen erfolgen spätestens am verzögerten Zinszahlungstag oder am verzögerten Rückzahlungstag. Für den Zeitraum der Verzögerung werden keine zusätzlichen Zinsen gezahlt.

Einlösung der Schuldverschreibungen

Einlösung bei Ausbleiben eines Kreditereignisses

Ist kein Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums eingetreten, werden die Schuldverschreibungen – vorbehaltlich einer Zahlungsverzögerung – am vorgesehenen Rückzahlungstag zu dem festgelegten Nennbetrag eingelöst.

Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Tritt ein Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums ein, erhält der Inhaber der Schuldverschreibungen den Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag am Kreditereignis-Rückzahlungstag. Voraussetzung für ein Kreditereignis ist, dass die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung bekannt gibt. Die Rückzahlung zu dem Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag kann vor oder nach dem vorgesehenen Rückzahlungstag liegen.

Der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag entspricht dem Produkt aus (i) dem festgelegten Nennbetrag und (ii) dem Auktions-Endkurs der durch die von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. (die "ISDA") durchgeführte Auktion ermittelt wird. Falls keine Auktion gemäß ISDA durchgeführt wird, entspricht der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus (i) dem festgelegten Nennbetrag und (ii) dem durch die Emittentin festgelegten Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit.

Der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag wird zudem zusätzlich durch Abzug eines Swap-Auflösungsbetrages der Emittentin reduziert.

Verzögerte Rückzahlung

Liegen die Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung vor, kann die Emittentin die Rückzahlung des festgelegten Nennbetrags verschieben. Die verzögerte Rückzahlung des festgelegten Nennbetrags erfolgt spätestens am verzögerten Rückzahlungstag. Für den Zeitraum der Verzögerung werden keine zusätzlichen Zinsen gezahlt.

Zentrale Definitionen und Produktdaten

Beobachtungszeitraum bezeichnet den Zeitraum von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem letzten Beobachtungstag (einschließlich).

Bewertungsverbindlichkeit ist nach Wahl der Emittentin eine Anleihe oder Darlehen des Referenzschuldners. Die Bewertungsverbindlichkeit muss die in den Emissionsbedingungen vorgesehenen besonderen Merkmale erfüllen.

Letzter Beobachtungstag ist der 20. Januar 2026.

Kreditereignis bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

- **Insolvenz:** Das Kreditereignis Insolvenz liegt beispielsweise vor bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens. Das Kreditereignis Insolvenz kann beispielsweise auch im Falle einer Liquidation oder einer Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung des Referenzschuldners eintreten.
- **Nichtzahlung:** Das Kreditereignis Nichtzahlung liegt beispielsweise vor, wenn der Referenzschuldner eine Verbindlichkeit nicht oder nicht fristgerecht bezahlt. Dabei sind allerdings bestimmte Schwellenwerte zu berücksichtigen. Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen des Referenzschuldners aus aufgenommenen (ausgeliehenen) Geldern (einschließlich Garantien des Referenzschuldners).
- **Restrukturierung:** Das Kreditereignis Restrukturierung liegt beispielsweise vor, wenn der Zinssatz oder der Kapitalbetrag

eines oder mehrerer Verbindlichkeiten des Referenzschuldners verringert wird oder deren Fälligkeit verlängert wird. Das Kreditereignis Restrukturierung kann beispielsweise auch eintreten, wenn die Zahlungen für eine oder mehrere Verbindlichkeiten des Referenzschuldners aufgeschoben werden oder der Rang eines oder mehrerer Verbindlichkeiten des Referenzschuldners nachteilig geändert werden.

Kreditereignis-Stichtag ist der Tag, der dem Tag der Kreditereignis-Mitteilung unmittelbar vorhergeht.

Kreditereignis-Mitteilung bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Inhaber der Schuldverschreibungen in der der Eintritt eines Kreditereignisses sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses Kreditereignisses sowie die Öffentlichen Kreditereignis-Informationen, die den Eintritt des Kreditereignisses bestätigen, kurz beschrieben werden.

Swap-Auflösungsbetrag bezeichnet einen Betrag, der sich aus der Auflösung von Swaps oder Absicherungsgeschäften ergibt, die von der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen geschlossen wurden.

Zinsperiode ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich).

Verzinsungsbeginn ist der 13. Dezember 2022.

Verzinsungsende ist der 20. Januar 2026.

Verzögerter Rückzahlungstag und Verzögerter Zinszahltag ist jeweils - vorbehaltlich der Geschäftstagerregelungen - der Tag, der ein Jahr und fünf Bankgeschäftstage nach einem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis liegt.

Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung bezeichnet den Eintritt eines Antragstags auf Entscheidung über ein Kreditereignis (dieser Tag wird von der ISDA öffentlich bekannt gegeben) innerhalb des Beobachtungszeitraums.

Außerordentliches Kündigungsrecht: Beim Eintritt eines oder mehrerer Kündigungsereignisse (zum Beispiel ein Rechtsnachfolger entspricht nicht dem Transaktionstyp des ursprünglichen Referenzschuldners) kann die Emittentin die Schuldverschreibungen außerordentlich kündigen und zum Marktwert der Schuldverschreibungen (zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen) zurückzahlen.

Festlegung eines Nachfolgers für den Referenzschuldner: Im Falle einer Übernahme des Referenzschuldners, kann die Emittentin einen oder mehrere Rechtsnachfolger bestimmen, die an die Stelle des Referenzschuldners treten. Falls die Emittentin mehr als einen Rechtsnachfolger des Referenzschuldners bestimmt, beziehen sich die Schuldverschreibungen anteilig auf jeden der Rechtsnachfolger.

Rang der Schuldverschreibungen: Die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin. Im Fall der Abwicklung (*Bail-in*) werden die Schuldverschreibungen in der Haftungskaskade erst nach den nicht bevorrechtigten Verbindlichkeiten der Emittentin berücksichtigt.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Zulassung zum Handel: Es wurde keine Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

Börsennotierung: Die Notierung der Schuldverschreibungen wird mit Wirkung zum 12. Dezember 2022 an den folgenden Märkten beantragt:

- Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate AG Standard)
- Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX®)

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Die nach Einschätzung der Emittentin wesentlichsten Risiken, die für die Schuldverschreibungen spezifisch sind, werden im Folgenden beschrieben:

Insolvenzrisiko und Abwicklungsmaßnahmen: Die Inhaber der Schuldverschreibungen tragen das Insolvenzrisiko der Emittentin. Darüber hinaus können die Inhaber der Schuldverschreibungen von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin betroffen sein, wenn die Emittentin ausfällt oder wenn ein Ausfall wahrscheinlich ist.

Kreditereignisabhängigkeit der Verzinsung und Rückzahlung: Die Inhaber der Schuldverschreibungen tragen das Risiko, dass sich das Bonitätsrisiko des Referenzschuldners verschlechtert. Das kann dazu führen, dass dieser seinen Zahlungsverpflichtungen

nicht mehr nachkommen kann. Beim Referenzschuldner kann somit ein sogenanntes Kreditereignis eintreten. In diesem Fall kann es zu einer Reduzierung der Rückzahlung und Aufhebung der Verzinsung der Schuldverschreibungen kommen.

Risiken in Verbindung mit dem Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag: Die Inhaber der Schuldverschreibungen tragen das Risiko, dass der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag nicht durch Bezugnahme auf das Ergebnis eines von ISDA durchgeführten Auktionsverfahrens festgelegt wird. In diesem Fall erfolgt eine Bestimmung durch die Emittentin. Dabei wird die Emittentin gegebenenfalls das niedrigste Auktionsergebnis bzw. eine zu bewertende Verbindlichkeit mit dem niedrigsten Kurs auswählen. Der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag kann auch null (0) sein.

Risiken hinsichtlich des Referenzschuldners: Die Inhaber der Schuldverschreibungen tragen das Bonitätsrisiko des Referenzschuldners. Sie tragen das Risiko, dass sich die künftige wirtschaftliche Entwicklung des Referenzschuldners verschlechtert.

Risiken, die sich aus den Bedingungen der Schuldverschreibungen ergeben: Die Inhaber der Schuldverschreibungen tragen das Risiko, dass die Schuldverschreibungen gekündigt werden. Der Kündigungsbetrag ist unter Umständen sehr niedrig. Auch ein Totalverlust ist möglich.

Spezifische wesentliche Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen: Die Bonitätsentwicklung des jeweiligen Referenzschuldners und damit die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen während der Laufzeit stehen beim Kauf nicht fest. Die Schuldverschreibungen sind nicht kapitalgeschützt. Die Inhaber der Schuldverschreibungen tragen das Risiko, dass es keinen liquiden Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen gibt.

4. Abschnitt - Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in diese Wertpapiere investieren?

Tag des ersten öffentlichen Angebots:	7. November 2022	Angebotsländer:	Deutschland, Luxemburg und Österreich
Potentielle Anleger:	Privatkunden	Zeichnungsfrist:	7. November 2022 bis 8. Dezember 2022 (vorbehaltlich einer Verlängerung oder Verkürzung) (14:00 Uhr Ortszeit München).
Anfänglicher Ausgabeaufschlag (inkl. Ausgabeaufschlag):	100,50 %	Ausgabeaufschlag:	0,50 %
Emissionstag:	13. Dezember 2022		

Nach Abschluss der Zeichnungsfrist, werden die Schuldverschreibungen weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten. Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Schuldverschreibungen nicht zu emittieren.

Von der Emittentin in Rechnung gestellte Kosten: Die produktspezifischen Einstiegskosten, die im Emissionspreis enthalten sind, betragen 3,24 %. Sollten von einem Dritten Vertriebs- oder sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben in Rechnung gestellt werden, sind diese vom Dritten gesondert auszuweisen.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Verwendung der Erlöse: Der Nettoerlös aus jeder Emission von Schuldverschreibungen durch die Emittentin wird zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.

Übernahme: Das Angebot ist nicht Gegenstand eines Übernahmevertrags.

Wesentliche Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot: Die Emittentin kann weitere Transaktionen tätigen und geschäftliche Beziehungen eingehen, die sich auf die Schuldverschreibungen nachteilig auswirken können. Die Emittentin kann als Market Maker auftreten und somit beispielsweise die Preise und Kurse der Schuldverschreibungen selbst festlegen. Die Emittentin ist Berechnungsstelle und Zahlstelle für die Schuldverschreibungen. Vertriebspartner können von der Emittentin Zuwendungen erhalten.